



Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

24.
November
2004

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹ und der dazugehörigen Verordnung vom 5. Dezember 2003 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)²

¹¹ das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG)³, die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV)⁴ sowie die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 23. November 2011 (EV BZG)⁵

das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)⁶ und der dazugehörigen Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)⁷

das Reglement über die ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 15. September 2004⁸

Artikel 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003⁹

den Vertrag zwischen der Stadt Bern und der Gemeinde Zollikofen über die Besorgung der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes der Gemeinde Zollikofen durch den Zivilschutz der Stadt Bern (Anschlussvertrag)¹¹

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement benennt Massnahmen, um Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachen und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die öffentliche Ordnung sicherzustellen.

¹ SR 520.1

² SR 520.11

³ BSG 521.1

⁴ BSG 521.10

⁵ BSG 521.12

⁶ BSG 871.1

⁷ BSG 871.11

⁸ SSGZ 152.21

⁹ SSGZ 101.1

¹¹ Fassung vom 22. August 2012

Geltungsbereich	Art. 2 ¹ Dieses Reglement regelt <i>a</i> den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen 1 Feuerwehr, 2 Zivilschutz, 3 Militärwesen, 4 Wirtschaftliche Landesversorgung, <i>b</i> die Führung der Gemeinde in Katastrophen- oder Notlagen. ² Die Aufgaben der Gemeindepolizei werden im Polizeireglement der Einwohnergemeinde Zollikofen geregelt.
Begriffe	Art. 3 Katastrophen sind überraschend eintretende Ereignisse, Notlagen sind unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.
Leistungserbringer	Art. 4 ¹ Zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit werden folgende Leistungserbringer beigezogen <i>a</i> Feuerwehr, <i>b</i> Zivilschutzorganisation, <i>c</i> Technische Dienste, <i>d</i> Gemeindeführungsorganisation, <i>e</i> Gemeindepolizei und allenfalls in diesem Bereich benötigte private Organisationen, <i>f</i> Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung, <i>g</i> Ortsquartieramt, <i>h</i> weitere Organisationen nach Bedarf. ² Der Gemeinderat sichert für den Katastrophenfall oder für Notlagen auf Antrag der Sicherheitskommission die Bereitschaft von nicht gemeindeeigenen, personellen oder materiellen Mitteln durch Vereinbarungen.
<i>1.2. Behörden</i>	
Gemeinderat	Art. 5 Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.
Organe sowie Funktionärinnen und Funktionäre	Art. 6 Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionärinnen und Funktionäre zur Verfügung <i>a</i> die Sicherheitskommission, <i>b</i> die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, <i>c</i> aufgeboben,¹¹ <i>d</i> die Stabchefin oder der Stabchef der Gemeindeführungsorganisation, <i>e</i> die Gemeindepolizei, <i>f</i> die Leiterin oder der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung,

¹¹ Fassung vom 22. August 2012

- g* die Orts-Quartiermeisterin oder der Orts-Quartiermeister,
- h* die Sekretärin oder der Sekretär der Sicherheitskommission,
- i* aufgehoben.¹¹

Sicherheits-
kommission

Art. 7 ¹ Die Sicherheitskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Wahlbehörde ist der Grosse Gemeinderat.

² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Sicherheit und Personen, welche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission erfüllen, werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.¹¹

2. Aufgaben und Befugnisse der Behörden

2.1. Gemeinderat

Aufgaben

Art. 8 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Bereich der öffentlichen Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a* Ernennung der in Artikel 6 aufgeführten Vollzugsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder der Sicherheitskommission,
- b* Festsetzung der Entschädigungen, des Soldes sowie des Stundenlohnsatzes im Rahmen des Besoldungsreglements für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen,
- c* Festsetzung der Höhe der Ersatzabgabe,
- d* Verhängung von Disziplinar massnahmen und Bussen im Rahmen seiner Kompetenzen,
- e* Behandlung von Beschwerden gegen Vollzugsorgane, Funktionärinnen und Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist,
- f* aufgehoben,¹¹
- g* Bestimmung des Aufbaus, der personellen und materiellen Mittel der Gemeindeführungsorganisation sowie Festlegung von deren Kompetenzen,
- h* Möglichkeit, im Rahmen des übergeordneten Rechts, Aufgaben und Befugnisse an die Sicherheitskommission oder an vom ihm ernannte Funktionärinnen oder Funktionäre zu übertragen.

2.2. Sicherheitskommission

Aufgaben

Art. 9 ¹ Der Sicherheitskommission obliegen

- a* die Gemeindepolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, Feuerpolizei u.a.),
- b* die Feuer-, Öl- und Wasserwehr,
- c* der Bevölkerungs- und Zivilschutz,
- d* die Signalisation, Markierung und Verkehrssicherheit,
- e* die Vorbereitung von Einbürgerungen und
- f* das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Zuständigkeiten

Art. 10 In die Zuständigkeit der Sicherheitskommission fallen insbesondere:

¹¹ Fassung vom 22. August 2012

Allgemein

- a Behandlung von Beschwerden gegen Angehörige der Feuerwehr und der Gemeindeführungsorganisation; ausgenommen sind die Funktionärinnen und Funktionäre, deren Ernennung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.¹¹
- b Behandlung von Beschwerden und Einsprachen gegen Einteilungen oder Nichteinteilungen.
- c Festlegung der Entschädigung für die bei Übungen, Einsätzen und Nothilfe beanspruchten privaten Transportmittel, Maschinen, Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien usw., soweit die Entschädigungsansätze nicht durch übergeordnetes Recht bestimmt werden.

Feuerwehr

- a Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl einer Kommandantin oder eines Kommandanten der Feuerwehr, sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- b Entscheid über die aktive Dienstpflicht gemäss Artikel 13.
- c Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstleistung und/oder von der Bezahlung der Ersatzabgabe.
- d Versetzung von ungeeigneten Feuerwehrleuten zu den Ersatzpflichtigen.
- e Ernennung, Versetzung, Beförderung, Entlassung oder Enthebung der Offiziere und Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandos; Ausnahmen: Kommandantin oder Kommandant sowie deren Stellvertretung.
- f Beurteilung der Entschuldigungen, nach Artikel 30. Verfügen von Bussen, vorbehalten bleibt Artikel 47.
- g Beschlussfassung über die Vorschläge des Kommandos betreffend die Belassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten über die Altersgrenze, jedoch nicht über das 60. Altersjahr hinaus.

Zivilschutz

Aufgehoben.¹¹

Gemeindeführungsorganisation (GFO)

- a Genehmigung der Zusammensetzung des Stabes der GFO (exklusive Stabchef GFO).
- b Genehmigung der Pflichtenhefte der einzelnen Ressortchefs.

Militär

Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Vereinigten Schützengesellschaft Grauholz (VSGG). Genehmigung allfälliger Investitionen, sowie des ordentlichen Voranschlages der VSGG.

3. Feuerwehr

3.1. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 11 ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde.

² Die Feuerwehr gewährleistet die Alarmierung für den Notfallschutz in Friedenszeiten.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

¹¹ Fassung vom 22. August 2012

3.2. Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrdienst-
pflicht

Art. 12 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung sind der Feuerwehrpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erreicht wird, und dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

² Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erreicht wird, und bis zum Ende des Jahres, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, ausdehnen.

Aktive Dienstleistung

Art. 13 ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.

² Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr.

³ Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

⁴ Bei dieser Entscheidung sind sowohl die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

⁵ Die aktive Dienstleistung ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁶ Das Kommando kann Dienstpflichtige, die aus beruflichen Gründen vorübergehend ortsabwesend sind, vom aktiven Dienst dispensieren. Dispensierte sind während der Dispensationsdauer ersatzpflichtig.

Ärztlicher Befund

Art. 14 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztlicher Befund einzuholen.

Ersatzabgabe

Art. 15 ¹ Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, leisten vom 22. bis 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Wenn bei einem in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaar beide Partner der Feuerwehrpflicht unterstellt sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen sie gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

³ Ist ein Ehepartner noch nicht oder nicht mehr im feuerwehrdienstpflichtigen Alter oder gemäss Artikel 20 Absatz 1 oder 2 von der Ersatzabgabe befreit, so leistet der pflichtige Partner die Hälfte der für die Ehepartner errechneten Ersatzabgabe.

Höhe der Ersatzab-
gabe

Art. 16 ¹ Die Ersatzabgabe je ersatzpflichtige Person bzw. ersatzpflichtiges Ehepaar und Jahr darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.¹⁰ Das Minimum beträgt 20 Franken.

² Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln.

³ Die Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat in Prozenten des Staatssteuerbetrages festgelegt und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

¹⁰ BSG 871.11, Art. 28

Verwendung der
Ersatzabgabe

Art. 17 Der Ertrag der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für Feuerweh-
zwecke zu verwenden.

Befreiung von der
aktiven Feuerwehr-
dienstpflicht

Art. 18 ¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerweh-
rleistung nicht vereinbar sind.
- b Personen, die wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet
haben. Nachgewiesene aktive Dienstleistungen in anderen Gemeinden
werden angerechnet.
- c Personen, die wegen eines Unfalles oder einer Erkrankung im aktiven
Feuerwehrdienst für diesen untauglich geworden sind.
- d Die Ehepartnerin oder der Ehepartner eines/einer in ungetrennter Ehe
lebenden Feuerwehrdienstleistenden.
- e Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen.
- f Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von
aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.
- g Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis
zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder
hauptverantwortlich zu betreuen haben.

² Die Sicherheitskommission kann weitere Personen von der aktiven Feu-
erwehrdienstpflicht befreien.

Vorübergehende
Befreiung von der
aktiven Dienstleis-
tung

Art. 19 ¹ Während eines Brandes oder in anderen Notfällen sind die di-
rekt Betroffenen oder Bedrohten sowie ihre Angehörigen und ihr Personal
von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit.

² Weibliche Feuerwehrleute sind während der Schwangerschaft und wäh-
rend eines Jahres nach der Geburt von der aktiven Dienstleistung befreit.

Befreiung von der
Ersatzabgabe

Art. 20 ¹ Personen, die gemäss Artikel 18 Buchstaben a bis d von der
aktiven Dienstleistung befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe.

² Personen, die gemäss Artikel 18 Buchstaben e und f von der aktiven
Dienstleistung befreit sind, leisten keine Ersatzabgabe, solange ihr steuer-
bares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Ver-
mögen weniger als eine Million Franken beträgt.

³ Auf entsprechendes Gesuch hin können Personen, die gemäss Artikel 18
Buchstabe g von der aktiven Dienstleistung befreit sind, ganz oder teilweise
von der Ersatzabgabe befreit werden.

⁴ Personen, deren Ehegatte wenigstens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst
geleistet hat, sind von der Ersatzabgabe befreit.

⁵ Die Sicherheitskommission kann Ausnahmen regeln.

3.3. Organisation und Pflichten der Feuerwehr

Organisation

Art. 21 Die Organisation der Feuerwehr wird auf Vorschlag der Sicher-
heitskommission und nach erfolgter Zustimmung des zuständigen Inspekto-
rates durch den Gemeinderat festgelegt.

Pflichten

Art. 22 Die Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft wer-
den in der Verordnung geregelt.

Betriebsfeuerwehren

Art. 23 Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr.

3.4. Kurspflicht, Ernennungen, Entlassungen

Übernahme einer besonderen Funktion

Art. 24 ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, eine Fach- oder Kaderfunktion zu übernehmen, entsprechende Kurse und Übungen zu absolvieren und den mit der Funktion verbundenen Dienst zu leisten.

² Aus der Absolvierung eines Kurses kann kein Anspruch auf eine Beförderung im Dienstgrad abgeleitet werden.

Beförderungen, Ernennungen

Art. 25 Beförderungen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

Dienstpflichtverlängerung

Art. 26 Besonders fähige Feuerwehrleute können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr belassen werden, jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

3.5. Ausrüstung

Korps- und persönliche Ausrüstung

Art. 27 Die Korps- und persönliche Ausrüstung hat den technischen Weisungen und Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes vorgeschriebenen Anforderungen zu entsprechen.

3.6. Übungsdienst

Übungsplan

Art. 28 ¹ Die Übungen finden jährlich nach dem Übungsplan statt, der von der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten zu erstellen ist. Der Übungsplan unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Inspektorin oder den zuständigen Inspektor. Die Sicherheitskommission nimmt vom genehmigten Übungsplan Kenntnis.

² Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Anzahl Übungen

Art. 29 ¹ Jährlich sind mindestens die nach kantonalen Bestimmungen vorgeschriebenen Übungen durchzuführen.

² Die Züge und Fachleute können zu zusätzlichen Übungen aufgeboten werden.

Besuch der Übungen, Entschuldigungen

Art. 30 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird nach Artikel 47 bestraft.

² Als Entschuldigungsgründe gelten

- a Krankheit oder Unfall,
- b schwere Erkrankungen oder Todesfall in der Familie,
- c Schwangerschaft,
- d Geburt,
- e Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst,
- f beruflich bedingte Ortsabwesenheit oder
- g andere wichtige Gründe.

³ Eine schriftliche Entschuldigung ist wenn möglich im Voraus, jedoch spätestens 3 Tage nach der Übung einzureichen.

Kommando auf dem Schadenplatz

Art. 31 ¹ Auf dem Schadenplatz hat die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant oder bei deren/dessen Abwesenheit, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die Einsatzleitung. Ihr oder ihm unterste-

hen auch die zusätzlich aufgebauten Formationen. Ohne Erlaubnis der Einsatzleitung darf keine Formation den Schadenplatz verlassen.

² Ist die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant oder deren/dessen Stellvertretung noch nicht zur Stelle, so hat der zuerst eintreffende Offizier oder Unteroffizier die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

3.7. Einsatz

Sondereinsatz	Art. 32 Bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis übernimmt die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter des zuständigen Sonderstützpunktes bei Eintreffen auf dem Schadenplatz das Kommando.
Zusätzliche Mittel	Art. 33 ¹ Die Einsatzleitung kann nachbarliche Hilfe anfordern, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses die materiellen und personellen Mittel der örtlichen Feuerwehr nicht ausreichen. ² Die Einsatzleitung kann die dafür vorgesehenen Organe des Zivilschutzes zur Hilfeleistung anbieten.
Gemeindeführungsorganisation	Art. 34 Die Einsatzleitung hat den Stab der Gemeindeführungsorganisation zu informieren, wenn zur Bewältigung eines Schadenereignisses weitere gemeindeeigene Mittel aufgebaut werden.
Zivilperson	Art. 35 ¹ Zivilpersonen sind auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet. ² Personen, welche die Ordnung gefährden, Anweisungen der Einsatzleitung nicht befolgen oder Sachwerte entwenden, können durch die Feuerwehr der Polizei übergeben werden.
Inanspruchnahme von privatem Eigentum	Art. 36 Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen. Sie ist hierfür grundsätzlich entschädigungspflichtig.
Militärische Truppen	Art. 37 Stehen im Schadenfall militärische Truppen zur Verfügung, erteilt die Einsatzleitung der militärischen Führung die Aufträge.
Verpflegung	Art. 38 Dauert der Einsatz längere Zeit, so werden die Einsatzkräfte nach Anordnung der Einsatzleitung verpflegt.
Abräumdienst	Art. 39 Die Einsatzleitung organisiert den Abräumdienst nach den kantonalen Bestimmungen. Sie sorgt dafür, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen unterbleiben. Sachwerte sind sicherzustellen oder zu bewachen.
Elementarschäden	Art. 40 ¹ Jede Person ist verpflichtet, Wahrnehmungen über drohende Elementarereignisse der Feuerwehr zu melden. ² Die Feuerwehr ergreift die für die Abwehr erforderlichen Massnahmen.
Sonderstützpunkt	Art. 41 ¹ Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. ² Kann die Feuerwehr den Schaden nicht sogleich mit eigenen Mitteln beheben, so ist der Sonderstützpunkt anzufordern.

3.8. Versicherung, Entschädigung, Sold

Versicherung

Art. 42 ¹ Die Dienstpflichtigen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

² Das Kader und Feuerwehrleute, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für ihre gesetzliche Haftpflicht durch die Gemeinde zu versichern.

³ Zivilpersonen - insbesondere Motorfahrzeuglenkerinnen und Motorfahrzeuglenker sowie deren Mitfahrerinnen und Mitfahrer -, die erste Hilfe leisten oder durch die Einsatzleitung zur Hilfeleistung aufgefordert werden, sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde einzuschliessen.

⁴ Private Motorfahrzeuge von Feuerwehrleuten sind auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Einsatz- und Übungsort gegen Unfall versichert

Entschädigung, Sold

Art. 43 Entschädigungen und Sold sind im Besoldungsreglement für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 25. Juni 1997 geregelt.

3.9. Registerführung und Rechnungswesen

Registerführung

Art. 44 ¹ Über die Dienstpflichtigen und Ersatzpflichtigen sind getrennte Register zu führen.

² Das Sekretariat der Feuerwehr ist verantwortlich für die Administration.

Spezialfinanzierung

Art. 45 ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Ertragsüberschüsse der Feuerwehr werden in die Spezialfinanzierung eingelegt (Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Feuerwehr). Allfällige Aufwandüberschüsse der Feuerwehr werden solange der Spezialfinanzierung entnommen, als ein Bestand vorhanden ist; ist dieser aufgebraucht, entsteht ein Vorschuss der Gemeinde zugunsten der Feuerwehr.

³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

3.10. Strafbestimmungen

Disziplinarstrafen

Art. 46 ¹ Verstösse gegen die Disziplin werden bestraft mittels

- a Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz,
- b schriftlichen Verweises,
- c Geldbusse gemäss Artikel 47,
- d Enthebung vom Dienstgrad oder
- e Ausschluss vom aktiven Dienst.

Zusätzlich zur Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz kann eine weitere Disziplinarstrafe verfügt werden.

² Die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz fällt in die Kompetenz der Übungs- oder Einsatzleitung oder deren Stellvertretung. Bussen werden durch die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher verfügt. Für die übrigen Disziplinar massnahmen ist die Sicherheitskommission zuständig. Die Disziplinar kompetenz gegen die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten liegt beim Gemeinderat.

Bussen	Art. 47 ¹ Die Verfügung von Bussen von 30 bis 500 Franken obliegt der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher. ² Einzelheiten sind in der Verordnung geregelt.
4. Zivilschutz	
Aufgabenübertragung	Art. 47a¹¹ ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen überträgt der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz mit Ausnahme a der Alarmierung der Bevölkerung, b der Erstellung, dem Unterhalt und der Kontrolle der in der Zuständigkeit der Gemeinde stehenden Schutzbauten. ² Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen des Anschlussvertrages übertragen.
Zusammenarbeit	Art. 47b¹¹ Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung.
Bestimmungen	Art. 47c¹¹ ¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Bestimmungen der Sitzgemeinde. ² Ausführungsbestimmungen zu den verbleibenden Zivilschutzaufgaben der Gemeinde regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
Struktur und Gliederung	Art. 48 Aufgehoben. ¹¹
Verantwortlichkeit	Art. 49 Aufgehoben. ¹¹
Geschäftsstelle	Art. 50 Aufgehoben. ¹¹
Einteilungsverfahren	Art. 51 Aufgehoben. ¹¹
Einsprache	Art. 52 Aufgehoben. ¹¹
Ernennung der Kader	Art. 53 Aufgehoben. ¹¹
Zuständigkeit	Art. 54 Aufgehoben. ¹¹
Regionales Zentrum	Art. 55 Aufgehoben. ¹¹
Eigentumsverhältnisse	Art. 56 Aufgehoben. ¹¹
Unterhalt und Wartung	Art. 57 Aufgehoben. ¹¹
Zivilschutzanlagen	Art. 58 Aufgehoben. ¹¹
Kontrolle	Art. 59 Aufgehoben. ¹¹
Aufhebung, Befreiung	Art. 60 Aufgehoben. ¹¹

¹¹ Fassung vom 22. August 2012

5. Gemeindeführungsorganisation (GFO)

5.1. Allgemeines

Zweck	Art. 61 Die GFO stellt die Führung der Gemeinde in Katastrophen- oder Notlagen sicher.
Aufgabe	Art. 62 Die GFO trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Ordnung.

5.2. Führung in Katastrophen oder Notlagen / Notrecht

Grundsatz	Art. 63 Die Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.
Notrecht, Kompetenzen Gemeinderat	Art. 64 ¹ Dem Gemeinderat stehen im Katastrophenfall oder in Notlagen, soweit es um damit zusammenhängende, unaufschiebbare Massnahmen geht, die Kompetenzen des Parlaments zu. ² Bei Katastrophen oder in Notlagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist das Gemeindeführungsorgan im Einsatz, steht diese Kompetenz dem gemeinderätlichen Ausschuss zu. ³ Sind in einem Katastrophenfall oder in einer Notlage einzelne Mitglieder des Gemeinderates ausgefallen oder stehen für längere Zeit nicht zur Verfügung, so werden sie ersetzt durch - a Ersatzkandidatinnen oder –kandidaten gemäss den Wahllisten der entsprechenden Partei, - b frühere Mitglieder des Gemeinderates der betreffenden Partei, letztauscheidende vor früher ausgeschiedenen. ⁴ Der Gemeinderat erstattet dem Grossen Gemeinderat möglichst rasch Bericht über die aktuelle Katastrophen- oder Notlage und über die getroffenen Massnahmen.
Organisation	Art. 65 Die Gemeindeführungsorganisation setzt sich zusammen aus - a dem gemeinderätlichen Ausschuss (drei Mitglieder des Gemeinderates), - b dem Gemeindeführungsstab, - c den gemeindeeigenen Einsatzkräften, - d dem Personal der Gemeinde, - e allenfalls vertraglich verpflichtete Personen der Organisationen (Vereine) und - f den beigezogenen Hilfskräften und/oder freiwilligen Helfern.
Gemeinderätlicher Ausschuss	Art. 66 ¹ Der gemeinderätliche Ausschuss - a verfügt, beschränkt auf die Belange der Bewältigung einer Katastrophen- oder Notlage, über die Kompetenzen und Aufgaben des Gemeinderates, - b genehmigt die Pflichtenhefte des Stabes, - c überträgt in der Regel die operative Leitung zur Bewältigung der Katastrophe oder der Notlage der Stabchefin bzw. dem Stabchef mit seinem Stab, - d ernennt bei einem länger dauernden Ereignis die Einsatzleiterin bzw. den Einsatzleiter, - e kann die ihm gemäss Gemeindeverfassung zustehenden Befugnisse,

insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter oder an die Stabschefin oder den Stabschef der GFO übertragen,

f fordert im Bedarfsfall, in Absprache mit der Stabschefin bzw. dem Stabschef, zusätzliche Mittel an.

² Soweit die Mitglieder des gemeinderätlichen Ausschusses nicht als Ausschuss tätig sind, arbeiten sie im Stab mit, insbesondere im Nachrichten und Informationsbereich und bei der Aufnahme von Verbindungen zu auswärtigen Stellen.

Gemeindeführungsstab

Art. 67 ¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus einer Stabschefin oder einem Stabschef und den Ressortverantwortlichen oder deren Stellvertretung und dem nötigen Kanzleipersonal.

² Er unterstützt und berät den Gemeinderat, den gemeinderätlichen Ausschuss und die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

³ Er trifft die nötigen Sofortmassnahmen und fasst im Einverständnis mit dem gemeinderätlichen Ausschuss alle weiteren Beschlüsse.

⁴ Zur Unterstützung des Stabes wird das nötige Kanzleipersonal nach Bedarf beigezogen.

Einsatzleitung

Art. 68 ¹ Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller unterstellten Einsatzkräfte auf dem Schadenplatz.

² Die Einsatzleitung auf dem Schadenplatz obliegt in der Regel dem ranghöchsten anwesenden Offizier der Feuerwehr.

³ Bestehen mehrere Schadenplätze wird in der Regel eine zentrale Einsatzleitung eingerichtet. Diese kann mit dem Gemeindeführungsstab zusammengelegt werden. Pro Schadenplatz wird zudem eine Schadenplatzkommandantin oder ein Schadenplatzkommandant eingesetzt.

Aufgebotskompetenzen

Art. 69 Wenn dies die Lage erfordert, können folgende Personen den Gemeindeführungsstab aufbieten

- a* die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder ihre Stellvertreterin,
- b* die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher der Abteilung öffentliche Sicherheit,
- c* die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr und
- d* die Stabschefin bzw. der Stabschef der GFO.

Alarmierung

Art. 70 Der Gemeindeführungsstab stellt die Alarmierung der GFO mit einer geeigneten Alarmorganisation sicher.

6. Militär

6.1. Ausserdienstliches Schiesswesen

Beteiligung

Art. 71 ¹ Mit interessierten Gemeinden und Schützengesellschaften kann eine Beteiligung an einer gemeinsamen Schiessanlage vereinbart werden.

² Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Gemeinde im entsprechenden Gremium im Rahmen einer Vereinbarung.

6.2. Einquartierung von Truppen

- Truppenunterkunft **Art. 72** Der Gemeinderat regelt mit einer Vereinbarung, auf Antrag Sicherheitskommission, mit der dafür zuständigen militärischen Stelle, die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde.
- Schadenregelung **Art. 73** Die Orts-Quartiermeisterin oder der Orts-Quartiermeister ist, bei Schäden die durch Truppenangehörige verursacht wurden, zuständig für die Erstellung und Weiterleitung der notwendigen Schadenmeldungen.

7. Wirtschaftliche Landesversorgung

- Leiter GWL **Art. 74** Der Gemeinderat bezeichnet für den Vollzug der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung eine Leiterin oder einen Leiter der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (GWL), die Stellvertretung des GWL, sowie die Verantwortlichen für die verschiedenen Fachbereiche.

8. Verordnung

- Verordnung **Art. 75** Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.

9. Strafbestimmungen

- Widerhandlungen **Art. 76** Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Reglements öffentliche Sicherheit werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

10. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 77** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat Zollikofen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 78** Auf den 1. Januar 2005 wird das Wehrdienstreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 22. November 1995 aufgehoben.

Zollikofen, 24. November
2004

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN
Elisabeth Aebi-Lehmann *Roland Gatschet*
Präsidentin Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 24. November 2004 ist im Amtsanzeiger vom 1. Dezember 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Artikel 31 der Gemeindeordnung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 11. Januar 2005

Der Gemeindeschreiber
Roland Gatschet